

Projektsumme		Gebühr neu
von einschließlich	bis ausschließlich	
3.000 €	5.000 €	150 €
5.000 €	7.500 €	
7.500 €	10.000 €	
10.000 €	12.500 €	200 €
12.500 €	15.000 €	
15.000 €	17.500 €	250 €
17.500 €	20.000 €	
20.000 €	25.000 €	300 €
25.000 €	30.000 €	
30.000 €	35.000 €	400 €
35.000 €	40.000 €	
40.000 €	45.000 €	500 €
45.000 €	50.000 €	
50.000 €	60.000 €	700 €
60.000 €	70.000 €	
70.000 €	80.000 €	
80.000 €	90.000 €	1.000 €
90.000 €	und mehr	

Die Gebühr ist jeweils für folgende Arbeiten zu entrichten:
Einreichung des Förderantrages
Einreichung des Verwendungsnachweises

§ 3

Wünscht der Antragsteller darüber hinausgehende Zusatzleistungen wie Bauberatung vor Ort, Erstellung und / oder Abnahme von Zwischenverwendungsnachweisen, sonstige Ortstermine etc. so werden diese Leistungen für Außendiensttätigkeiten von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Tegof mit 30,- Euro pro Stunde (auch für Fahrtzeiten) und 0,30 € Euro pro gefahrenen Kilometer als **zusätzliche** Bearbeitungsgebühr fällig. Diese erbrachten Tätigkeiten sind den Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Tegof schriftlich zu quittieren.

Die Tegof behält sich ausdrücklich vor, für diese Zusatzleistungen Sondervereinbarungen treffen zu können, die jedoch grundsätzlich **vor** der Ausübung einer Zusatzleistung zu vereinbaren sind.

§ 4

Der Antragsteller erklärt weiterhin verbindlich, dass er keine Verpflichtungen und Rechtsgeschäfte im Namen der Tegof eingeht. Ebenso haftet der Antragssteller für Schäden, die bei der Durchführung der geplanten Fördermaßnahmen entstehen.

§ 5

Die Tegof schließt hiermit alle Ansprüche hinsichtlich der Gewährung und Auszahlung des Zuschusses aus. Die Haftung der Tegof ist auf die Höhe des erhobenen Sonderbeitrages begrenzt.

§ 6

Der Antragsteller verpflichtet sich die Mitgliedschaftsfristen (siehe § 3 "Mitglieder", Absatz (7) der Satzung der Teichgenossenschaft Oberfranken) in der Teichgenossenschaft Oberfranken einzuhalten.

§ 7

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
Antragsteller (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Stand: 2016-08-01